

# RS OGH 1995/6/22 15Nds56/95, 11Os44/06i

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.06.1995

## Norm

JGG §31  
JGG 1988 §29  
JGG 1988 §34 Abs1  
StPO §51  
StPO §55 A  
StPO §56  
StPO §58

## Rechtssatz

Wenn die spezielle Zuständigkeitsregelung der §§ 29 und 34 Abs 1 JGG zum Tragen kommt, ist das Zuvorkommen eines anderen Gerichtes kompetenzrechtlich bedeutungslos.

## Entscheidungstexte

- 15 Nds 56/95  
Entscheidungstext OGH 22.06.1995 15 Nds 56/95
- 11 Os 44/06i  
Entscheidungstext OGH 20.06.2006 11 Os 44/06i

Vgl aber; Beisatz: Im Fall der Verwirklichung einer Straftat durch mehrere Jugendliche mit gewöhnlichen Aufenthalten in Sprengeln verschiedener Gerichte sind gemäß § 31 JGG die allgemeinen Vorschriften für das Strafverfahren heranzuziehen und demzufolge die Konnexitätsregeln der §§55 ff StPO anzuwenden (WK<sup>2</sup> JGG§ 29 Rz9). Das Strafverfahren ist gegen alle Beschuldigten gemeinsam (§56 Abs1 StPO) vor dem zuvorgekommenen (§56 Abs 2 StPO). Das Strafverfahren ist gegen alle Beschuldigten gemeinsam (§56 Abs1 StPO) vor dem zuvorgekommenen (§56 Abs 2 StPO) Gericht durchzuführen. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0087025

## Zuletzt aktualisiert am

09.07.2008

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)